

Stadt **CHEMNITZ**

Datum	12.10.2005
Nr. ¹⁾ :	S/95/2005

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Zschocke, Volkmar, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Name, Vorname

Frage:**Folgen pauschalierter Regelsätze für Familien in Chemnitz**

Die Neuordnung der Sozialhilfe ab 2005 bringt viele Vorteile, u.a. die Pauschalierung von Sachleistungen. Diese Veränderungen erhöht die Selbstbestimmung der Leistungsempfänger und senkt den Verwaltungsaufwand der Kommune, da bis Ende 2004 viele Hilfen einzeln beantragt und bewilligt werden mussten. Diese Einzelbearbeitung war jedoch auch eine Hilfe für die Familien, bei denen mangelnden Fähigkeiten bei der Geldverwaltung vorlagen.

1. Ist in Folge der Pauschalierung seit dem 01.01.2004 ein Anstieg von Problemlagen im Zusammenhang mit der Geldverwaltung in Chemnitzer Familien feststellbar?
2. Ist im Zusammenhang mit dem Schuljahresbeginn 2005/2006 feststellbar, dass EmpfängerInnen von ALG II die Anforderungen der Schulen an Schul- und Lehrmitteln nicht mehr finanzieren können? Was passiert mit SchülerInnen, deren Eltern die Lehrmittel nicht bezahlen?

 Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 5

Soziales, Jugend und Familie

Gesundheit, Kultur, Sport

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärwesen



Stadt CHEMNITZ

Stadt Chemnitz • Dezernat 5 • 09106 Chemnitz

Stadtrat

Herrn Volkmar Zschocke

c/o Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Datum 20. Oktober 2005

Unser(e) Zeichen/Az 50.30.01/bö-pe

Durchwahl 0371 488-5549

Auskunft erteilt Frau Böttcher

Zimmer 216, Sozialamt

Datum & Zeichen 12. Oktober

Ihres Schreibens s/95/2005

E-Mail

Stadtratsanfrage Nr. s/95/2005

Sehr geehrter Herr Zschocke,

Ihre Stadtratsanfrage bezieht sich auf die Auswirkungen der Pauschalierung der Regelsätze im SGB II und SGB XII auf Familien, die Schwierigkeiten mit der Einteilung ihres Geldes haben.

Dazu kann ich Ihnen wie folgt Auskunft gewähren:

1. Ist in Folge der Pauschalierung seit dem 01.01.2005 ein Anstieg von Problemlagen im Zusammenhang mit der Geldverwaltung in Chemnitzer Familien feststellbar?

Im Bereich der Arbeitsgemeinschaft SGB II Chemnitz (ARGE) ist erkennbar, dass insbesondere Familien mit mehreren Kindern, bei denen die Eltern vormals Sozialhilfe erhalten haben, immer wieder die ihnen aus der früheren Sozialhilfe bekannten einmaligen Leistungen beantragen (je Team ca. 15 – 30 Anträge). Die ARGE verkennt dabei nicht, dass es gerade in kinderreichen Familien problematisch sein kann, für die Kinder Schulmaterial, Klassenfahrten, Einschulung, Jugendweihfeiern u. ä. zu finanzieren.

In der Regel werden diese Anträge jedoch abgelehnt, weil diese Leistungen bis auf sehr wenige gesetzliche Ausnahmen seit dem 01.01.2005 pauschal mit den Regelleistungen abgegolten werden.

Grundsätzlich ist es im Einzelfall möglich, ergänzende Darlehen für Bedarfe zu erbringen, die von den Regelleistungen/Regelsätzen umfasst werden, unabweisbar geboten sind und auf keine andere Weise gedeckt werden können.

Ist ein Bedarf im o. g. Sinne unabweisbar geboten und kann auf keine andere Weise gedeckt werden, so sind nach eingehender Prüfung der anspruchsbegründenden Tatsachen hierfür ergänzende Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II zu gewähren, z. B. Darlehen für die Beschaffung zusätzlicher Bettwäsche bei Bettnässern oder zur Beschaffung von Bekleidung bei einer starken Gewichtszunahme des Leistungsberechtigten innerhalb einer sehr kurzen Zeit. Diese Darlehen sind rückzahlungspflichtig und werden durch monatliche Einbehaltung von der Regelleistung der Bedarfsgemeinschaft getilgt.

Telefon 0371 488-1950/ -1957
Fax 0371 488-1994/ -1995
E-Mail d5@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

Erreichbarkeit
Bus und Straßenbahn
Haltestelle: Zentralhaltestelle

Wirtschaftsregion
Chemnitz - Zwickau

Im Bereich der Sozialhilfe ist ein evidenter Anstieg der von Ihnen benannten Problemlagen indes nicht erkennbar.

Nur in wenigen Ausnahmefällen wurden Hilfeempfänger an die Schuldnerberatung verwiesen weil sie Probleme haben bzw. hatten, die zur Verfügung stehenden Mittel zweckentsprechend zu disponieren. Dass es insofern zu zusätzlichen „Notzahlungen“ gekommen wäre, ist jedoch nicht der Fall.

2. **Ist im Zusammenhang mit dem Schuljahresbeginn 2005/2006 feststellbar, dass Empfänger/innen von ALG II die Anforderungen der Schulen an Schul- und Lehrmitteln nicht mehr finanzieren können? Was passiert mit Schüler/innen, deren Eltern die Lehrmittel nicht bezahlen?**

Die ARGE schätzt ein, dass ALG-II-Empfänger in der Lage sind, die Schulmittel für ihre Kinder aus den zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere der aus der Regelleistung, zu finanzieren. In den Beratungsgesprächen werden Leistungsberechtigte auch immer wieder darauf hingewiesen, dass dieser Bedarf mit den Regelleistungen abgegolten ist und insofern grundsätzlich keine zusätzlichen Leistungen zu gewähren sind.

Sollten dennoch entsprechende Anträge gestellt werden, wird nach den bereits unter der o. g. Frage 1 dargestellten Leistungs- und Verfahrensgrundsätzen vorgegangen.

Bei Sozialhilfeempfängern ist das von Ihnen angesprochene Problem nicht zu Tage getreten. Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass im Rahmen des SGB XII insofern keine ergänzenden Darlehen gewährt werden mussten.

Zur Frage was passiert, wenn die Eltern die Lehrmittel nicht bezahlen, ist noch Folgendes anzumerken:

Zu den Obliegenheiten der Schüler/innen im Rahmen der Schulpflicht gehört es, mit vollständigen Arbeitsmitteln zum Unterricht zu erscheinen. Die Eltern haben letztlich mit Sorge dafür zu tragen, dass ihren schulpflichtigen Kindern die schulischen Arbeitsmittel vollständig zur Verfügung stehen. Nimmt ein Schüler ohne ausreichende Arbeitsmittel am Unterricht teil, sind Sanktionen im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen (z. B. Eintrag ins Hausaufgabenheft) möglich. Darüber hinaus kann durch das Fehlen der notwendigen Arbeitsmittel im Einzelfall das Lernziel der betroffenen Schüler gefährdet sein, da eine sachgemäße Teilnahme am Unterricht so nicht möglich ist.

Zur Finanzierung der schulischen Arbeitsmittel können Leistungsberechtigten ausnahmsweise ergänzende Darlehen zu den Regelleistungen/Regelsätzen gewährt werden (s. o.).

Die Kosten für Schulbücher müssen nicht von den Eltern aufgebracht werden, da im Freistaat Sachsen Schulbücher über die Schulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



H. Lüth
Bürgermeisterin